

STATUTEN DES GESTALTUNGSBEIRATES DER GEMEINDE STUBENBERG

1. Einrichtung

1.1. Einsetzung

- (1) Mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 06. April 2017 wird für die Gemeinde ein Gestaltungsbeirat nach diesen Statuten eingesetzt.
- (2) Die Auflösung des Gestaltungsbeirates bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Der Gestaltungsbeirat fungiert als Sachverständigengremium und ist dem Bürgermeister zugeordnet.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus Sachverständigen gemäß den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 bis 4 AVG.
- (2) Der Gestaltungsbeirat fungiert als Sachverständigengremium in Bauverfahren gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes in Hinblick auf die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes (§ 43 Abs. 4 Stmk. BauG).
- (3) Die Gutachten des Gestaltungsbeirates treten an die Stelle der diesbezüglichen Gutachten in diesen Bauverfahren.

1.3. Zielsetzungen

- (1) Der Gestaltungsbeirat unterstützt das öffentliche Interesse der Gemeinde an der ortsplanerischen und architektonischen Qualität des Bauens.
- (2) Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Gemeinde bei der Sicherung der bestehenden ortsplanerischen und architektonischen Qualität, bei der Förderung der ortsplanerischen und architektonischen Qualität von Planungen und bei der Verhinderung von ortsplanerischen und architektonischen Fehlentwicklungen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach diesem Statut und auf politischen Beschluss. Er hat unparteiisch und von Politik und Verwaltung unbeeinflusst zu urteilen. Er ermöglicht in seinen Sitzungen einen transparenten Beurteilungsvorgang und räumt Verfahrensbeteiligten einen Beobachterstatus ein.

1.4. Aufgaben

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät den Bürgermeister/den politisch zuständigen Referenten, die politischen Gremien, die Bau/Planungsbehörde, sowie Bauherren und Planer.
- (2) Der Gestaltungsbeirat erstattet im Zuge von Bauverfahren sachverständige Gutachten zu Bauvorhaben, die in Abhängigkeit der unter Punkt 3. angeführten Auswahlkriterien bestimmt werden.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von anderen Planungsverfahren und zu ortsplanerischen Fragen Empfehlungen bzw. Stellungnahmen erstatten.
- (4) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von Wettbewerbsverfahren Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung erstatten. Ist er nicht an der Wettbewerbsjury beteiligt, befasst er sich mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Bauverfahrens.
- (5) Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung in der Formulierung ortsplanerischer und architektonischer Kriterien und unterstützt sie in der Vermittlung dieser Kriterien an die Bürger und die Medien.

2. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Gemeinde Stubenberg zu führen. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung des Gestaltungsbeirates. Sie hat im Zuge von Bauverfahren die fristgerechte Einholung der Gutachten des Gestaltungsbeirates sicherzustellen.

- (2) Die Geschäftsstelle erstellt einen Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates und organisiert diese Sitzungen sowie allfällige Lokalausweise.
- (3) Die Geschäftsstelle erledigt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung. Sie stellt den Mitgliedern sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates zu. Sie erstellt die Vorschläge für Tagesordnungen und führt über den Verlauf der Sitzungen eine generelle Niederschrift.

3. Wirkungsbereich

3.1. Auswahl der Vorlagen

Es sind alle Bauvorhaben dem Gestaltungsbeirat vorzulegen. Die anzeigepflichtigen und bewilligungsfreien Bauvorhaben sind dann vorzulegen, wenn die Baubehörde dies als erforderlich erachtet.

3.2. Bauliche Veränderung

Werden Bauvorhaben, die durch den Gestaltungsbeirat beurteilt wurden, im Zuge der Ausführung oder nach Fertigstellung durch bewilligungspflichtige Maßnahmen verändert, so sind diese dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.

3.3. Voranfragen

Jeder Bauwerber kann (im Interesse des Bauwerbers) Bauvorhaben im Rahmen einer Voranfrage dem Gestaltungsbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme und Empfehlungen vorlegen.

3.4. Vorlagen

Nach Erhalt einer Stellungnahme des Gestaltungsbeirates ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Gestaltungsbeirat die Kriterien in Form von Empfehlungen und Auflagen hierfür bekannt gibt.

3.5. Abschluss

Das abschließende Gutachten fließt in das Bauverfahren ein und ist Grundlage für die Beurteilung im Bauverfahren.

3.6. Zwischenbegutachtungen

Schriftliche Zwischenbegutachtungen durch Mitglieder eines Gestaltungsbeirates sind ausnahmsweise zulässig, falls die Sitzungsintervalle des Gestaltungsbeirates für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugen. Jedenfalls ist eine solche Planung in der nächsten Sitzung des Gestaltungsbeirates vorzustellen.

3.7. Wettbewerbe

Auf Wunsch der Gemeinde und im Einvernehmen mit dem Auslober sollen einzelne Mitglieder des Gestaltungsbeirates an der Jury von Wettbewerbsverfahren (mit Stimmrecht) teilnehmen. In diesem Fall liegt das später eingereichte Projekt nur mehr dann in der Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates, wenn es vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

4. Sitzungen

4.1. Einberufung der Sitzungen

Die Einberufung des Gestaltungsbeirates obliegt der Baubehörde. Falls nicht ein jährlicher Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates erstellt wird, sind die Termine mit seinen Mitgliedern laufend abzustimmen und zu diesen mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

4.2. Sitzungsintervalle

In der Regel sind Sitzungen des Gestaltungsbeirates im Abstand von einem Monat vorzusehen.

4.3. Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen seine Mitglieder teil.
- (2) Alle anderen geladenen Anwesenden gelten als sonstige Sitzungsteilnehmer.
- (3) Als sonstiger Sitzungsteilnehmer ist zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates der mit der Abwicklung des Bauverfahrens betraute Sachbearbeiter der Behörde eingeladen.
- (4) Der Gestaltungsbeirat und die Baubehörde können erforderlichenfalls andere Fachleute oder Sachverständige zu den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht beiziehen.
- (5) Die Teilnahme des Bauwerbers und des Planers zur Vorstellung und Erörterung des Bauvorhabens dient der Wahrung des Parteiengehörs.

5. Beschlussfassung

5.1. Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung zumindest zwei Mitglieder anwesend sind.

5.2. Abstimmung

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

5.3. Ergebnis

- (1) Das Ergebnis einer Befassung des Gestaltungsbeirates ist in jedem Bauverfahren die Erstattung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und in jeder anderen Angelegenheit die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung oder Stellungnahme, die von allen anwesenden Gestaltungsbeiratsmitgliedern zu unterfertigen ist. Diese haben jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- (2) Das Ergebnis wird den anwesenden Bauwerbern und Planern sofort nach der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung erfolgt nach Möglichkeit am selben Tag und wird den Bauwerbern und Planern ehestmöglich übermittelt.
- (3) Die Veröffentlichung einer Empfehlung, Stellungnahme oder eines Gutachtens durch den Gestaltungsbeirat ist nicht statthaft. Die Veröffentlichung eines Gutachtens kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.

6. Zusammensetzung

6.1. Zahl der Mitglieder

Der Gestaltungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.

6.2. Qualifikation der Mitglieder

Die Mitglieder müssen Fachleute auf einem der Fachgebiete der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung sein und ihr Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben. Sie müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, und über besondere Erfahrungen in ihrem Fachgebiet verfügen.

6.3. Herkunft der Mitglieder

Die Mitglieder haben ihre wirtschaftliche und private Niederlassung (Firmen-, Kanzlei-, Wohnsitz) nicht in der Gemeinde. Ihr wirtschaftliches Interesse liegt nicht in der unmittelbaren regionalen Umgebung der Gemeinde.

6.4. Befangenheit

Auf die Mitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung.

6.5. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind, wie auch alle sonstigen Sitzungsteilnehmer, zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

7. Bestellung und Funktionsdauer

7.1. Bestellung und Nominierung

- (1) Die bescheidmäßige Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Bürgermeister auf Beschluss des Gemeinderates. Zu dieser Beschlussfassung unterbreitet der Bürgermeister einen Vorschlag der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates.
- (2) Die Mitglieder haben vor der Übernahme ihrer Funktion dem Bürgermeister zu geloben, ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

7.2. Funktionsdauer und Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – zumindest drei und höchstens fünf Jahre. Sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in den ersten Jahren nach der Einsetzung eines Gestaltungsbeirates, unter- oder überschritten werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) Die Funktionsperiode einer gleichen Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates dauert zumindest drei Jahre.

7.3. Wechsel der Mitglieder

- (1) Frühestens nach einer Funktionsperiode von drei Jahren und spätestens nach fünf Jahren muss ein Mitglied des Gestaltungsbeirates gewechselt werden. Das neue Mitglied wird dabei für eine Funktionsperiode von zumindest drei und höchstens fünf Jahren bestellt.
- (2) Ein Behördenvertreter und der Bausachverständige der Gemeinde im Gestaltungsbeirat sind von dieser Regelung ausgenommen.

8. Kosten

8.1. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates fallen in den allgemeinen Aufwand der Baubehörde und sind von der Gemeinde zu tragen.

8.2. Vergütung an die Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Die Gewährung einer Vergütung bzw. Entschädigung an die Mitglieder ist durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

9. Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

10. Wirksamkeit

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Kundmachung an der Amtstafel mit dem Tag des Ablaufes der Kundmachungsfrist in Kraft.

Stubenberg, am 06.04.2017



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

angeschlagen am: 06.04.2017

abgenommen am: